



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

2. November 2021

Seite 1 von 6

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5930

A18

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon: 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 27. Oktober 2021

in der o.g. Sitzung hatte ich zugesagt, meinen mündlichen Bericht zu dem
aus zeitlichen Gründen nicht aufgerufenen **Tagesordnungspunkt 4**
„Einsturz eines Windrades in einem Wald bei Haltern am See“ im
Nachgang dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Sprechzettel mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Sprechzettel

Seite 2 von 6

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie bereits umfangreich in den Medien berichtet wurde, ist am 29. September 2021 gegen 18:30 Uhr eine von zwei baugleichen Windenergieanlagen des Windparks „Haltern AV 9“ in Haltern am See bis auf 20 Meter über dem Boden komplett eingestürzt. Ich hatte angeboten, über den Stand der Erkenntnisse seitens der Landesregierung in der heutigen Sitzung des Ausschusses dazu mündlich zu berichten, was ich hiermit auch gerne tue.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass bei dem Vorfall glücklicherweise keine Personen gefährdet wurden. Das Ministerium des Inneren führt aus, dass nach dem Eintreffen der Einsatzkräfte der Polizei der Gefahrenraum im Umfeld der betroffenen Windenergieanlage durch diese weiträumig abgesperrt wurde. Die Anlage wurde durch die Stadtwerke Haltern am See als Betreiber unverzüglich stromlos geschaltet. Ebenfalls wurde durch die Fliegerstaffel die im Nahbereich stehende Windenergieanlage gleicher Bauweise auf sichtbare Schäden überprüft. Hierbei wurden keine Hinweise auf Schäden festgestellt. Beide Windkraftanlagen wurden durch den örtlichen Bau- und Betriebshof mit Bauzäunen weiträumig abgesperrt.

Nach Angaben des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wurde die eingestürzte Anlage im Januar dieses Jahres von der Firma Ventur GmbH als verantwortlicher Projektierer errichtet und am 11. März in Betrieb genommen. Der Anlagentyp des Herstellers Nordex hat eine Nabenhöhe von 164 Metern und einen Rotordurchmesser von 149 Metern. Daraus ergibt sich eine Gesamthöhe von insgesamt 238,5 Metern. Mit einer Nennleistung von 4500 kW handelt es sich um eine Windenergieanlage der neuesten Generation. Bei dem Turm handelt es sich um einen so genannten „Hybridturm“, dessen unterer Turmteil bis zur Höhe von 95 Metern aus hochfesten Betonfertigteilen in

Spannbetonbauweise mit externer Vorspannung besteht. Der obere Turmteil ist als Stahlrohrturm projektiert worden.

Die Windenergieanlage ist vom Kreis Recklinghausen als untere Immissionsschutzbehörde am 12. August 2019 genehmigt worden, wobei die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die bauordnungsrechtliche Genehmigung wie auch die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern am See einschließt.

Zum Nachweis der Standsicherheit des Turmes liegt der Genehmigung der Prüfbescheid für eine Typenprüfung vom 5. Juni 2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zugrunde. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde diesbezüglich zuletzt am 31. August 2020 in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde aufgrund aktualisierter Revisionsberichte zur Typenprüfung der Windenergieanlage angepasst. Die Kontrolle der Bauausführung wurde einem Prüflingenieur mit der Qualifikation eines staatlich anerkannten Sachverständigen übertragen.

Für den Betonschaft und den Übergangring zum Stahlteil der Windenergieanlage wurde vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung am 1. Oktober 2020 auf Antrag der Firma Ventur GmbH vom 26. Juni 2020 eine Zustimmung im Einzelfall nach § 23 und eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 17 der Landesbauordnung 2018 erteilt. Für die Wandelemente und den Übergangring wurde in der Zustimmung im Einzelfall eine Produktherstellung mit Fremdüberwachung und Übereinstimmungszertifikat vorgeschrieben.

Die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung stellt Anforderungen an die Präzision der Bauausführung mit diesen Bauprodukten durch Fachkräfte des bauausführenden Unternehmers. Die Zustimmung im Einzelfall bedeutet in diesen Fällen, dass die Verwendbarkeit der erfassten Bauprodukte im erforderlichen Maße hinreichend nachgewiesen wurde. Eine Erklärung hierzu ist durch den Hersteller der Bauprodukte abzugeben, wobei im vorliegenden Fall die Auflage erteilt wurde, die Erklärung auf

Grundlage einer Fremdüberwachung und eines Übereinstimmungszertifikats zu leisten. Dies bedeutet, dass hier das höchste Maß der bauaufsichtlichen Qualitätskontrolle bei der Herstellung der Bauprodukte eingefordert wurde. Dieser Maßstab wird immer dann gefordert, wenn den Bauprodukten eine besondere Bedeutung in Bezug auf die Erfüllung von bauaufsichtlichen Anforderungen zukommt, so wie hier in Bezug auf die Standsicherheit.

Das Bauministerium und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz geben an, dass gesicherte Erkenntnisse zur Einsturzursache aktuell weder der unteren Bauaufsichtsbehörde, noch der unteren Immissionsschutzbehörde vorliegen. Der Hersteller hat vorsorglich veranlasst, dass alle identisch konfigurierten Anlagen an anderen Standorten außer Betrieb genommen werden. Der Kreis Recklinghausen hat als Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde die Aufsicht über die Räumung und Dekontamination der Unglücksstätte. Für die Entsorgung des Bauschutts ist der Betreiber zuständig, dem Kreis obliegt auch hier die Aufsicht. Welcher Bauschutt anfällt, wird derzeit ermittelt. Konkrete Aussagen dazu lassen sich daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht treffen.

Hersteller, Betreiber und Sachversicherer lassen die Schadensursache untersuchen. Das Bauministerium hat die untere Bauaufsichtsbehörde gebeten, auf den Betreiber und den Hersteller der eingestürzten Windenergieanlage zuzugehen und zu bitten, die jeweils beauftragten Gutachten zur Erforschung der Ursache des Schadens nach Fertigstellung zur Verfügung zu stellen.

Wenn die Ursache vollends geklärt ist, können erforderlichenfalls weitergehende Schlussfolgerungen gezogen werden.

Nach Auskunft des Landesjustizministeriums liegen nach einem Bericht der Leitenden Oberstaatsanwältin in Essen im Zusammenhang mit der Havarie des Windrades bisher keine Strafanzeigen vor. Bisher haben sich von Amts wegen auch noch keine tatsächlichen Anhaltspunkte für

das Vorliegen einer im Bezirk der Staatsanwaltschaft Essen begangenen Straftat ergeben. Die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde Recklinghausen ist nach telefonischer Auskunft bisher nur im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig geworden.

Aufgrund des Vorfalls in Haltern möchte ich zum Thema Sicherheit von Windenergieanlagen auf folgende Punkte hinweisen: Bereits vor der Genehmigung müssen Brandschutzkonzepte vorgelegt, Risikoanalysen zu Eiswurf und Eisfall durchgeführt und die Standsicherheit nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird die Sicherheit von Windenergieanlagen während des Betriebes regelmäßig durch eine Kombination von Fernüberwachung, Inspektionen, Wartungen und wiederkehrenden Prüfungen als Auflage aus dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) kontrolliert. Parallel hierzu erfolgen wiederkehrende Prüfungen an den Windenergieanlagen unter anderem gemäß den Vorgaben der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt-Richtlinie) und der Betriebssicherheitsverordnung durch unabhängige Sachverständige beziehungsweise zugelassene Überwachungsstellen.

Trotzdem kann es wie bei jeder anderen technischen Anlage auch beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich zu Zwischenfällen kommen, wie der Vorfall in Haltern am See belegt.

Dennoch lässt sich folgendes festhalten: In Deutschland stehen ca. 30.000 Onshore-Windenergieanlagen, von denen bisher keine Personenschäden durch Zwischenfälle bei Windenergieanlagen verursacht wurden. Der Betrieb und damit verbundene Risiken werden üblicherweise durch eine sogenannte Betreiberhaftpflichtversicherung für Risiken Dritter abgesichert. Der Haftpflichtversicherungsbeitrag von 50-100 Euro pro Jahr und Windenergieanlage bei einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro zeigt zudem, wie gering das Gefährdungspotenzial einzustufen ist.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass das Schadensereignis umfangreich aufgeklärt wird und bei Handlungsbedarf weitergehende Maßnahmen eingeleitet werden. Um der Entwicklung von Windenergie-technik gerecht zu werden, sind Normen und Richtlinien stetig weiterzuentwickeln, so dass die Sicherheit von Windenergieanlagen weiterhin in einem so hohen Maße gewährleistet werden kann. Es ist bekannt, dass Windenergieanlagen im Durchschnitt bis zu 98,5 % technisch verfügbar sind und die bisherigen Vorfälle, in denen es zu so großen Schäden an Windenergieanlagen gekommen ist, lediglich Einzelfälle darstellen.